Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe. 1920-1922

1922

34 (13.6.1922)

Visual Library

Amtsblatt

der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe

Nr. 34 **Karlsruhe, den 13. Juni** **1922**

Inhalt:

Nr. 186. Freie ärztliche Beratung und Behandlung.
Nr. 187. Eisenbahn-Erholungsheim Hechtsberg.
Nr. 188. Bienenzucht.
Nr. 189. Amtliche Bescheinigung als Quittung.
Nr. 190. Arbeitsordnung.
Nr. 191. Ersatz falschen Papiergeldes.
Nr. 192. Dienstanweisungen sämtlicher Dienststellen.
Nr. 193. Wiederaufbauholzsendungen.

A. Verwaltungs-, Kassen- und Rechnungsangelegenheiten.

(A 5. Zb 30.)

Nr. 186. Freie ärztliche Beratung und Behandlung.

Der nach Absatz 2 und 6 unserer Verfügung A 5. Zb 30 im Amtsblatt 20 vom 31. März 1922, lfd. Nr. 107 für das erste Kalendervierteljahr 1922 zur Erhebung kommende Teuerungszuschlag beträgt 27%. An der Aufbringung dieses Teuerungszuschlags werden wir uns in der bisher üblichen Höhe beteiligen.

Der hiernach von den Beamten zu tragende Anteil für das genannte Vierteljahr beträgt:

a) 5.— ℳ für einen Beamten ohne, und

b) 10.40 ℳ für einen Beamten mit Angehörigen.

Der Einzug dieser Nacherhebungsbeträge hat gleichzeitig mit dem Einzug der geordneten Beiträge von 18.75 ℳ bezw. 40.— ℳ für das zweite Kalendervierteljahr zu erfolgen. In dem gemeinsamen Verzeichnis (Erlaß A 5. R 5 vom 23. Februar 1920) ist der nachzuerhebende Teuerungszuschlag in besonderer Spalte unter entsprechender Bezeichnung vorzutragen.

Es liegt Veranlassung vor, noch darauf hinzuweisen, daß die Verrechnung im Belastungsbuchauszug nur in Ausnahmefällen, d. h. bei Barerhebungen (Pensionierung, Tod usw.), wenn der Abzug in der Besoldungsliste nicht mehr möglich ist, zu erfolgen hat. In diesen Fällen ist ein Auszug aus der Hauptabzugsliste dem Belastungsbuch anzuschließen.

(A 5. Zb 30.)

Nr. 187. Eisenbahn-Erholungsheim Hechtsberg.

Anfragen und Anmeldungen um Aufnahme außerbadischer Eisenbahnbeamten ins Heim liegen so zahlreich vor, daß die Mitglieder der dem Erholungsheim angehörenden Vereine nur dann Aussicht um Aufnahme haben, wenn sie ihre Anmeldungen baldigst vollziehen (siehe Amtsblatt-Beilage Nr. 23 vom 21. April 1922), andernfalls müßte außerbadischen Kollegen zugesagt werden. Der Pensionspreis beträgt zurzeit nach Vereinbarung mit sämtlichen Beamtenerholungsheimen 60 ℳ.

(A 5. Zb 30.)

Nr. 188. Bienenzucht.

Die Wanderung mit Bienen auf die der Eisenbahnverwaltung gehörenden Stände darf nur erfolgen, wenn hierzu ein Zulassungsschein vorliegt, welcher bei der Versendung der Bienen dem Frachtbrief (Eilgut) anzuheften ist. Völker ohne Zulassungsschein werden zur Aufstellung auf dem Wanderplatz (auch im Freien) nicht angenommen. Zur Erlangung eines Zulassungsscheins haben alle Eisenbahnimker, welche bei etwaiger Tannentracht zu wandern beabsichtigen, bis 20. Juni die Zahl der Völker für die Wanderung, die Art der Beute und die Bestätigung über die völlige Seuchenfreiheit an den Vorstand der Eisenbahnimkervereinigung, Herrn Eisenbahnamtmann Hanauer beim Zentralbüro der Eisenbahn-Generaldirektion, einzusenden. Die Wanderung erfolgt nach den Bestimmungen der Anlage 3 der Satzung der Eisenbahnimkervereinigung und im Benehmen mit dem Bienenzuchtsachverständigen. Die Zeit der Wanderung wird bei eintretender Tannentracht bekanntgegeben.

(Ar 11. R 24. Nr. M 207.)

Nr. 189. Amtliche Bescheinigung als Quittung.

Bei Zahlungen durch Postanweisung gilt der Posteinlieferungsschein bis zum Höchstbetrag, der auf eine Postanweisung versandt werden darf — zurzeit 2000 ℳ —, als Rechnungsbeleg.

Vermerk bei § 78 (1) Ziffer 1 Statko (Dienstanweisung Nr. 354).

(A 8. Zb 100.)

Nr. 190. Arbeitsordnung.

Da die einzelnen Arbeiter mit der ab 1. April 1922 gültigen Arbeitsordnung nicht mehr ausgerüstet werden, haben die Dienststellen darauf zu achten, daß jeder Bedienstete, für den die Arbeitsordnung gilt, von ihr Kenntnis nimmt. Die Kenntnisnahme hat jeder Arbeiter auf besonderem Blatt, das zu seinen Personalpapieren zu nehmen ist, schriftlich zu bestätigen. Von neu eingestellten Arbeitern ist die Bestätigung bei der Einstellung zu erheben.

Die Empfangsbescheinigungen über die Rückgabe der in § 2 Ziffer 2 der A.O. bezeichneten Urkunden sind ebenfalls bei den Personalpapieren aufzubewahren.

(Ar 11. R 24. Nr. M 186.)

Nr. 191. Ersatz falschen Papiergeldes.

1. Die Kassen-, Schalter- und beteiligten Zugbeamten werden an die mit Erlaß vom 31. Dezember 1921, Ar 11. R 24/468 hinausgegebene „Anleitung zur Prüfung der Reichsbanknoten auf Echtheit" erinnert. Die Kenntnis des Aus-

sehens echter Noten ist der beste Schutz vor Verlusten aus der Annahme von Falschstücken. Es wird daher empfohlen, sich das Bild echter Noten, namentlich die in der Anleitung angegebenen Hauptkennzeichen: Wasserzeichen und eingewirkte Faserstreifen einzuprägen. Über das Anhalten von gefälschtem Geld nach § 33 der Stationskassenordnung, Dienstanweisung 354, sind auch die Schalter- und beteiligten Zugbeamten zu unterweisen.

2. Alle Fälle, in denen der Einzahler oder unter Verzicht auf weiteres der Kassenbeamte den Verlust getragen oder die Reichsbank oder eine sonstige Stelle Ersatz geleistet hat, sind dem Rechnungsbüro der Eisenbahn-Generaldirektion kurz zu melden (Tag, Note, Verlusttragender oder Ersatzleistender).

3. Die Ersatzpflicht eines Bediensteten untersucht auf Antrag die Dienststelle gemeinsam mit der örtlichen Beamtenvertretung

a) nach dem Grad der Fälschung (geschickt, ziemlich geschickt, leicht erkennbar) unter Zuziehung erfahrener und zu benennender Kassenbeamten tunlichst einer anderen Eisenbahnkasse, Postkasse, nicht der Reichsbank;

b) nach den Umständen (Andrang, Beleuchtung), unter denen die Annahme sich vollzog. Alsdann ist baldigst der Eisenbahn-Generaldirektion die gesamte Verhandlung mit dem Urteil vorzulegen, ob der Beamte nicht ersatzpflichtig, allein ersatzpflichtig oder etwa die Verwaltung mitbeteiligt erscheint. Gegebenenfalls gilt Erlaß Nr. 646 A/R 18, Verordnungsblatt 18/1920, soweit sich kleine Beträge nicht im Rahmen der Verlustentschädigung halten. Außer den wirtschaftlichen Verhältnissen ist in allen Fällen auch die Verlustentschädigung aus dem laufenden und den drei vorhergegangenen Vierteljahren anzuführen unter Angabe, ob sie erübrigt oder anderswie geschmälert worden ist.

Nr. 192. Dienstanweisungen sämtlicher Dienststellen. (A 2. Prb 1. Nr. 954.)

A. Zuständigkeit zur Erkennung von Ordnungsstrafen:

a) gegen Beamte: Die zurzeit geltenden Bestimmungen bleiben vorläufig bestehen (siehe auch Verfügung Nr. 19 im Nachrichtenblatt 80/1920);

b) gegen Arbeiter: nach § 11 Ziffer 4 der Arbeitsordnung setzt die Ordnungsstrafe bis zu 10 ℳ einschl. der Dienstvorstand, darüber hinaus der Amts- (Inspektions-) Vorstand gemeinsam mit der Betriebsvertretung fest. Im letzteren Fall darf die Geldstrafe jedoch nicht höher sein, als der durchschnittliche Tagesverdienst.

B. Kündigung und Entlassung von Arbeitern.

Sie regeln sich nach den Bestimmungen des Lohntarifs.

Bis zur Änderung durch ein später erscheinendes Deckblatt sind folgende Dienstanweisungen gemäß A und B vorläufig handschriftlich zu berichtigen und zu ergänzen:

Nr. 7, Dienstanweisung für die Eisenbahnhauptkasse in § 20,
Nr. 8, „ „ „ Verkehrskontrolle I und II in § 7,
Nr. 9, Gem. „ „ „ Hilfsbüros in § 3,
Nr. 21, „ „ „ Betriebsinspektionen in § 14,
Nr. 22, „ „ „ Bahnbauinspektionen in § 14,
Nr. 23, „ „ „ Maschineninspektionen in § 15,
Nr. 24, „ „ „ Verwaltung der Eisenbahnhauptwerkstätte und die Werkstätteinspektionen in § 13,
Nr. 26, „ „ „ Bahnmeistereien in § 18,
Nr. 27, „ „ „ Hochbaubahnmeisterei in § 14,
Nr. 28, „ „ „ Telegraphenmeistereien in § 15,
Nr. 29, „ „ „ Bahnbetriebswerke in § 13,
Nr. 30, „ „ „ Werkstätteämter in § 14,
Nr. 31, „ „ „ Elektrotechnischen Ämter in §§ 14 und 15 und
Nr. 32, „ „ „ Magazinsämter in § 12.

In Nr. 25, Dienstanweisung für die Ortsstellen des Betriebs- und Verkehrsdienstes sind im § 23 folgende Änderungen vorzunehmen:

1. Ziffer (1) a erhält folgende geänderte Fassung:
„a) Die Erkennung von Ordnungsstrafen, und zwar
1. von Verweisen gegen das ihnen gemäß § 2 a zugeteilte Personal und gegen die ihnen gemäß § 2 b unterstellten Arbeiter anderer Dienststellen;
2. von Geldstrafen bis zu 10 ℳ gegen die ihnen gemäß § 2 a zugeteilten Arbeiter und gegen die ihnen gemäß § 2 b unterstellten Arbeiter anderer Dienststellen.
2. Bei Ziffer (2) a ist an das Wort Personal zu setzen: „Beamten."
3. „ „ (3) a „ „ „ „ „ „ „ „
4. In Ziffer (2) b Vermerk gemäß B.

C. Verkehrs-, Beförderungs- und Wagenangelegenheiten.

Nr. 193. Wiederaufbauholzsendungen. (C 16. Bb 30.)

Sammlung der nach Belgien zu befördernden Wagen mit Wiederaufbauholz in Düsseldorf-Unterbilk ist nicht mehr erforderlich. Es sind daher künftighin sämtliche für Belgien bestimmten Wiederaufbauholzsendungen direkt auf Ronheide (Hergenrath) Grenze abzufertigen. Bei Verf. Nr. 157 Abl. 28/1922 unter Ziffer 2 und 4 ist Vormerkung zu machen.